

KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

43. Sitzung der Vertreterversammlung

Gespräche sind wichtig – vor allem mit der Politik

Ein mit Spannung erwarteter Programmpunkt der diesjährigen ersten Sitzung der Vertreterversammlung am 27.04.22 war sicherlich das Grußwort von Christian Pegel, Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern. Er war der Einladung der Ingenieurkammerpräsidentin Dr. Gesa Haroske gefolgt und stand anschließend auch für Fragen zur Verfügung. Diese hatten die Vertreter im Vorfeld erarbeitet. Die Zeichen stehen beim Minister auf Bauen im Bestand und dem sozialen Wohnungsbau. Hier sei es wichtig, auf die gesamte CO₂-Bilanz zu schauen. Statt 100-Prozent-Neubauten müssen 80-Prozent-Lösungen reichen, erklärte er. Im Bestand seien perfekte CO₂-Einsparungen nicht erreichbar, deshalb sei die Gesamtbilanz und der Blick auf den Mitteleinsatz wichtiger als teurer Perfektionismus. Auf Nachfrage aus der Vertreterversammlung sagte er die Umsetzung des digitalen Bauantrages für das Jahresende zu. Er nutzte auch die Möglichkeit und warb für das neue Konzept des Landesbaupreises, der in diesem Jahr in acht Kategorien ausgelobt wird. Kurzum: Es gab genug Gesprächsstoff in der ersten Kaffeepause für die Vertreter. Die darauffolgenden wurden dann von den Beschlussvorlagen dominiert. „Es ist wichtig, dass man sich mal wieder in die Augen schaut und austauscht“, so Vertreter Klaus-Peter Strasen



Bei vielen Themen musste Minister Pegel die Erwartungen der Ingenieure dämpfen. Er selbst hatte als Bitte die unbürokratische Anerkennung von ausländischen Studienabschlüssen im Gepäck.

aus Neustrelitz. Kerstin Siwek, die in Wismar arbeitet, bekleidet das Ehrenamt zu ersten Mal und lobte die gute Vorbereitung und Betreuung der Vertreter: „Man wird richtig gut mitgenommen und durch die Themen geführt.“ Auch Kammerpräsidentin Dr. Gesa Haroske zog am Ende des Tages ein positives Feedback ihrer ersten Vertreterversammlung, der sie vorstand: „Es gab einen regen Austausch und ein faires und frohes Miteinander – ich gehe mit leichtem Herzen nach Hause.“ Auf der umfangreichen Tagesordnung standen Beschlussfassungen zum Haushalt und zu Satzungen der Ingenieurkammer sowie zur Errichtung von Ausschüssen und deren Besetzung. Es wurden u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

Berufssatzung

Das EuGH-Urteil vom 04.07.2019, mit dem die Europarechtswidrigkeit der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI festgestellt wurde, machte eine Überarbeitung der Berufssatzung erforderlich. Bislang enthielt die Berufssatzung eine Regelung, wonach Kammermitglieder, die freiberufliche Ingenieurleistungen erbringen, die in den Geltungsbereich der HOAI fallen, verpflichtet sind, die HOAI in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden und einzuhalten.

INHALT

- 43. Sitzung der Vertreterversammlung
- SUPA-Börse: Starker überregionaler Wettbewerb um Fachkräfte
- Tragwerksplanerforum: Ein Herz für Randthemen
- Service
- Seminar zum Schallschutz begeistert Teilnehmer
- 3. BIM Anwendertag in Neubrandenburg
- Umfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten
- Aus dem Eintragungsausschuss
- Aktuelle Informationen
- Rechtsprechung für Ingenieure
- Weiterbildungsangebote
- Impressum / Statistik Mitgliederbestand



Auch der Vorstand nutzte die Zeit in den Pausen für den Austausch in Präsenz.

Aufgrund des nur noch empfehlenden Charakters der HOAI, kann deren Einhaltung nicht mehr als Berufspflicht festgeschrieben werden. Dem Vorstand und der Vertreterversammlung war es jedoch wichtig, eine Regelung zur Vereinbarung angemessener Honorare zu finden. Die neue Regelung ist dem Ansehen des Berufsstandes zugeordnet und besagt, dass Kammermitglieder für freiberuflich erbrachte Leistungen angemessene Honorare vereinbaren. Die neue Regelung soll sicherstellen, dass die Honorare auskömmlich sind, um eine einwandfreie Ingenieurleistung zu gewährleisten. Auskömmliche Honorare dienen somit auch der Qualitätssicherung und damit dem Schutz von Verbrauchern und Dienstleistungsempfängern. Die geänderte Satzung ist mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer bereits in Kraft getreten.

Satzung Ausgleichsmaßnahmen

Die Vertreter beschlossen die Satzung über die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern. Hierbei handelt es sich um eine im Architekten- und Ingenieurgesetz M-V vorgesehene Pflichtenatzung. Die Ingenieurkammer hat die gesetzliche Aufgabe, auf Antrag im Ausland erworbene Studienabschlüsse zu prüfen und die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ / „Ingenieurin“ zu erteilen. Bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede zu der in Deutschland

erforderlichen Ausbildung kann die Kammer dem Antragsteller nun Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges auferlegen.



Vorstandsmitglied Holger Bannuscher stellte die Finanzen vor.



Vorstandsmitglied Steffen Güll (li.) im Gespräch mit Uwe Hahnfeld (mi.) aus dem Ausschuss Satzungen und Karsten Grützmöller (re.), Regionalgruppensprecher Rostock und Landkreis Rostock.

Die Zuständigkeit für die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen wird in der Satzung dem Eintragungsausschuss übertragen. Die Satzung ist mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer bereits in Kraft getreten.

Haushalt der Ingenieurkammer M-V

Die Vertreter entlasteten den Vorstand für die Haushaltsrechnung 2021 und genehmigten den Haushaltsplan 2022.

Ausschuss Koordination Regionalgruppenarbeit errichtet

Beschlossen wurde die Errichtung eines Ausschusses zur Koordination der Regionalgruppenarbeit. In den Ausschuss wurden die sechs Regionalgruppensprecher und deren Stellvertreter berufen. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Regionalgruppenarbeit zu fördern und die Mitglieder aus den Regionen stärker in die Kammerarbeit einzubeziehen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit ist vorgesehen.

Wahl weiterer Mitglieder in Ausschüsse

Als neue Mitglieder in den Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit wurden berufen:

- ▶ Dipl.-Ing. (FH) Stephan Dietz zugleich Sprecher der Regionalgruppe Nordwestmecklenburg und

► Prof. Dr.-Ing. Uwe Glabisch als wichtiger Ansprechpartner für die Kammer an der Hochschule Wismar
Der Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit hat sich zum Ziel gestellt, die Basisarbeit der Kammer in den Regionen zu unterstützen.

Als weiteres Mitglied in den Ausschuss Digitalisierung / BIM wurde Prof. Dr.-Ing. Thomas Willemsen gewählt. Der Ausschuss wird die Etablierung des digitalen Bauantrags in Mecklenburg-Vorpommern unterstützen und begleiten sowie den alljährlichen BIM-Anwendertag der Ingenieurkammer mit Netzwerkpartnern ausrichten.

Die nächste Vertreterversammlung findet am 12. November 2022 statt.



Prof. Dr.-Ing. Uwe Glabisch steht vor neuen Aufgaben im Kammerehrenamt.

SUPA-Börse: Starker überregionaler Wettbewerb um Fachkräfte

„Die Frage nach Praktika und Arbeitsangeboten kam auf der SUPA besonders häufig“, berichtet Karsten Proksch. Als Vertreter der Regionalgruppe Vorpommern-Rügen betreute er vor Ort den Stand der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bei der Stralsunder Unternehmens-, Praktikanten- und Absolventenbörse (SUPA-Börse). Marcus Siggelkow aus der Geschäftsstelle hatte sich vorsorglich mit den Angeboten von unserer Praktikums- und Stellenbörse eingedeckt, die er an die Interessierten verteilen konnte. „Auffällig in dieser ersten SUPA in Präsenz war“, so Siggelkow, „dass viele ausländische Studierende vor Ort waren.“ Die Präsenz überregionaler Arbeitgeber hat zugenommen, was den



Karsten Proksch informierte Studierende.

starken Wettbewerb um gute Fachkräfte noch einmal verdeutlicht. Bereits zum 10. Mal war die Ingenieurkammer M-V am 28. April 2022 mit einem eigenen Informationsstand

vertreten. Über 70 Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen präsentierten sich auf dem Campus mit Informationen zu Praktikumsstellen, Bachelor- / Masterarbeiten, Absolvententätigkeiten und weiteren Angeboten. „Ich habe mich gefreut, auch Stände unserer Mitgliederbüros zu entdecken“, so Marcus Siggelkow. Die SUPA wird von der Hochschule Stralsund in Kooperation mit der Studentischen Unternehmensberatung Stralsund e.V. und der Stralsunder Mittelstandsvereinigung e.V. organisiert und veranstaltet.

Nutzen Sie unsere Praktikums- und Stellenbörse

Auf unserer Website veröffentlichen wir Ihre Praktikums- und Stellenangebote. In unserem Netzwerk-Newsletter verweisen wir außerdem vor allem Studenten immer wieder auf diesen Service. Sind Sie noch nicht dabei oder müssen Ihr Angebot aktualisieren? Dann können Sie Ihre Stellenanzeige oder Ihr Praktikumsangebot an uns senden. Kontakt: Diana Reinschmidt; E-Mail: reinschmidt@ingenieurkammer-mv.de.



Tragwerksplanerforum: Ein Herz für Randthemen

Unter Federführung von Jörg Gustav kamen beim diesjährigen „Ingenieurforum – Tragwerksplanung“ die eher kleineren Themen ins Programmheft. Schwerpunkte waren Verankerungen in Beton und Mauerwerk, Anwendungen von Filigranelementen, die Bemessung von Baugruben und deren Verankerungen sowie Gründungen mittels Mikropfählen. „Gerade bei Baugruben und Filigranelementen haben wir Themen, die immer wieder auftauchen, aber eher stiefmütterlich behandelt wird“, so Gustav. „Manchmal bekomme ich den Eindruck, dass dann die Planer darauf spekulieren, dass das schon die Baufirma mitmacht“, so seine Ansicht. Die 60 Teilnehmer des Forums sind nun gut informiert und die rege Beteiligung zeigte, dass Gustav ins Schwarze getroffen hat. Dr. Johannes Furche hatte in seinem Vortrag insbesondere die Schnittstellen zwischen Fertigteilwerk und den Objekt- und Tragwerksplanern dargestellt.



(v.l.n.r.) Dr.-Ing. Johannes Furche, Dipl.-Ing. Jörg Gustav und Dipl.-Ing. Torsten Kühnert referierten.

Mehr Platz für das Bauen im Bestand wurde mit dem Thema Mikropfählen eingeräumt. Dipl.-Wirt. Ing. (FH) Oliver Brakelsberg zeigte Möglichkeiten, wie diese bei Gebäudeumnutzung oder Aufstockung genutzt werden können. Er erklärte anschaulich, wie unter beengten Verhältnissen eine gute Verstärkung für Gebäude möglich ist.

Dipl.-Ing. Torsten Kühnert erlaubte abschließend einen Blick auf die Ebene hinter den Softwareberechnungen. Die Teilnehmer verstehen nun die Bemessung von Verankerungen in Beton und können die Ergebnisse besser bewerten und interpretieren. Dass der Ausschuss Weiterbildung, dessen Vorsitzender Dipl.-Ing. Jörg Gustav ist, am 5. Mai im Rostocker TRIHOTEL auf das richtige Konzept gesetzt hat, zeigt das positive Feedback und die hohe Teilnehmeranzahl vor Ort. Der Ausschuss Weiterbildung der Ingenieurkammer M-V möchte dieses Format der Weiterbildung auch zukünftig anbieten und freut sich auf Ihre Themenvorschläge, die Sie gern an die Geschäftsstelle übermitteln können.

Kontakt:

Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de



Die Teilnehmer sind auch beim nächsten Ingenieurforum aufgerufen „Herzens“-Themen vorzuschlagen.

SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr
Do: 13 – 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel.: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel.: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abwurf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 61 73 81 10

Seminar zum Schallschutz begeistert Teilnehmer

Donnerschlag mit langem Nachhall

Neben den Grundlagen zur Raum- und Bauakustik gab es im Rahmen des Seminars „Schallschutz im Hochbau“ mit Prof. Dr.-Ing. Alfred Schmitz zahlreiche anschauliche Beispiele zum Körper-, Luft- und Trittschall und vor allem zum Schutz vor diesen Immissionen. In der Tat ein Seminar zum Hören im doppelten Sinne. So, wie Teilnehmer Steffen Opp, nutzten viele TeilnehmerInnen die Gelegenheit, Fragen zu stellen und wurden mit baupraktischen Hinweisen und Handhabungen belohnt. Während der Schallschutz bei der Planung von Aufzügen auf Wunsch der TeilnehmerInnen von Herrn Prof. Dr.-Ing. A. Schmitz kurzerhand ins Seminarprogramm integriert wurde, spielte die Ertüchtigung von Geschossdecken in Bestandsbauten eine große Rolle.



Prof. Dr.-Ing. Alfred Schmitz

Zusätzlich wurden die „verschärften“ normativen Anforderungen an den baukonstruktiven Schallschutz aufgezeigt und auf die daraus resultierenden Schwierigkeiten und

Herausforderungen im Entwurf Bezug genommen.

„Der baukonstruktive Schallschutz greift tief in die für den Bauwerksentwurf essenziellen Fachgebiete, wie die Tragwerksplanung, den Wärmeschutz und Brandschutz ein. Ein äußerst wichtiges und spannendes Thema“, sagt er. Wenn es dann noch von einem fachlich herausragenden und didaktisch eloquenten Seminarleiter vorgetragen wird, dann bleiben keine Wünsche offen. Nur vielleicht, dass man einfach mehr Zeit hätte. „Die Begeisterung, mit der Prof. Schmitz dieses Thema lebt, springt einfach über.“, so Opp. „Ich würde sagen: Das Seminar war ein Donnerschlag mit langem Nachhall.“ Mehr zu den fachlichen Inhalten finden Sie auf unserer Website unter dem Reiter Service für Mitglieder/Ratgeber.

3. BIM Anwendertag in Neubrandenburg

Mehr Praxis, mehr Netzwerken und eine Firmenausstellung: Der

3. BIM-Anwendertag am 13.09.22 steht mehr denn je im Zeichen der

Anwendung! Neben dem digitalen Bauantrag liegt der Schwerpunkt auf den Workshops. Ihnen ist der ganze Nachmittag gewidmet und Ihnen wird auch mehr Zeit eingeräumt. Damit erfüllen die Organisatoren aus dem Ausschuss Digitalisierung/BIM die Wünsche der Teilnehmer des letzten Anwendertages.

Im Feedback war dies mehrfach eingefordert worden.

„Der Austausch soll nicht zu kurz kommen, ob untereinander oder mit Herstellern und Anwendern“, so Stephan Ulbrich, Vorsitzender des Ausschusses Digitalisierung. Daher sind nicht nur die Ingenieure, sondern alle Akteure der Wertschöpfungskette Bau, wie etwa Architekten und Auftraggeber, sowie die Verwaltung herzlich eingeladen.

In diesem Jahr findet der Anwendertag in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg statt. Auf der Website der Ingenieurkammer auf den Seiten zum Thema Digitalisierung/BIM (Menu: Service für Mitglieder) finden Sie das Anmeldeformular und das komplette Programm.

Aus dem Eintragungsausschuss

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern begrüßt herzlich ihre neuen Mitglieder.

Beratende Ingenieure

Daniel Engel, M.Eng., Rostock
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Runge, Rostock

Tragwerksplaner

Peter Zasulski M.Eng., Rostock

Brandschutzplaner

Benjamin Kroll M.Eng., Schwerin

Seniormitglied

Dipl.-Ing. Ulrich Baltzer, Bad Doberan

Aktuelle Information

Mitteilung über Löschungen Februar und März 2022

Beratende Ingenieure

Ing. Birgit Koch, Bad Doberan
Dipl.-Ing. (FH)
Konrad Paulus, Rostock

Beratende und bauvorlageberechtigte Ingenieure

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Franke, Samtens
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen
Tertel, Hamburg

Bauvorlageberechtigter Ingenieur und Tragwerksplaner

Dipl.-Ing. Torsten Haevernick, Neukloster

Tragwerksplaner

Dipl.-Ing. Markus Reißmann,
Georgensmünd

Rechtsprechung für Ingenieure

Bestimmung abweichender Mindestabstandsflächen durch prägende Umgebungsbebauung?

Mit Gesetz vom 15.10.2015 wurde eine weitere neue Ausnahmeregelung unter § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBauO M-V eingeführt, wonach eine regelhafte Abstandsfläche vor Außenwänden zur Nachbargrenze nicht erforderlich ist, soweit nach der umgebenden Bebauung im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB abweichende Gebäudeabstände zulässig sind. Mit dieser Regelung wurde die weitere zeitgleich neu eingeführte Ausnahmenvorschrift in § 6 Absatz 1 Nr. 1 LBauO MV flankiert, welche auf planungsrechtliche Vorschriften verweist, die in Form von Festsetzungen im Bebauungsplan gem. § 30 BauGB, nach der Eigenart der Umgebung gem. § 34 BauGB sowie im Hinblick auf eine offene, geschlossene oder eine abweichende Bauweise gem. § 22 BauNVO vorsehen, dass an die Grenze gebaut werden darf oder muss. Nach der Gesetzesbegründung zur Ausnahmeregelung in § 6 Absatz 1 Nr. 2 LBauO MV sollen die Regelabstände 0,4

H einschließlich des Mindestabstandes von 3 Metern nicht mehr eingehalten werden müssen, sofern sich das Bauvorhaben an den Abständen orientiert, die in der das Baugrundstück bauplanungsrechtlich prägenden Nachbarschaft bestehen. Es komme nicht darauf an, hier ein konkretes anderes Abstandsflächenmaß exakt zu ermitteln, sondern dass sich das Bauvorhaben hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Durch diese neue Ausnahmeregelung war somit eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Bauteiligten, insbesondere die Planer, Vermessungsingenieure sowie für die Bauaufsichtsbehörden entstanden. Anstelle klarer Mindestabstände von 3 Metern bzw. der Regelvorgaben hinsichtlich der Abstandsfläche von 0,4 H als Maß von der Geländeoberfläche

bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand, sollte nunmehr eine bauplanungsrechtlich beeinflusste Einzelbetrachtung der näheren Umgebung des Baugrundstücks treten. Bei dem Begriff des „Einfügens“ im Sinne von § 34 BauGB handelt es sich zudem um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der erst durch die Rechtsprechung bezogen auf die neu zu klärende Anwendung auf die Bestimmung von Abstandsflächen näher konkretisiert und ausgefüllt werden musste. Für die Anwendungspraxis kam erschwerend hinzu, dass die Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Landesbauordnungen Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der neu eingeführten gesetzlichen Regelungen nicht mehr fortgeschrieben wurden. Die letzte Fassung datiert auf Stand Februar 2013. Die Schwierigkeit besteht darin, dass

die Zielrichtungen des Bauplanungsrechts und des Bauordnungsrechts unterschiedlich sind. Im Rahmen des Bauplanungsrechts wird im Wesentlichen die Frage der Zulässigkeit von Bauvorhaben im nicht beplanten Innenbereich danach bestimmt, ob sich das Vorhaben in einen bestimmten anhand der Bestandsbebauung vorhandenen Rahmen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung als auch hinsichtlich der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche einfügt oder nicht. Dagegen zielt das Abstandsflächenrecht im Wesentlichen auf die Gefahrenabwehr als baupolizeiliche Vorschrift ab. So dienen die Regelungen zu den Abstandsflächen der Gewährleistung eines Minimalstandards zur Gewährleistung der Belichtung, Belüftung, Besonnung und Sozialabstandes. Der Gesetzgeber war der Meinung, dass dieser Mindeststandard auch über das durch die bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu gewährleistenden Rücksichtnahmegebot bezüglich der einzuhaltenden Abstandsflächen ausreichend gewährleistet werden könnte.

Da weder eine Legaldefinition oder Regelbeispiele im Gesetzestext aufgeführt und auch in der Gesetzesbegründung keine Beispiele enthalten waren und sich zudem die oberste Baubehörde mit Handlungsempfehlungen bei der Anwendung vornehm zurückhielt, waren die Rechtsanwender in der Praxis auf die kommende Rechtsprechung zur Klärung der offenen Auslegungsfragen angewiesen. Erst rund 5 Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung hatte das Verwaltungsgericht Schwerin mit Urteilen vom 27.02.2020, Az. 2 A 397/17 SN, vom 09.09.2011, Az. 2 A 772/20 SN sowie vom 01.04.2022, Az. 2 A 3619/17 SN Gelegenheit erhalten, die Rechtsvorschriften im Rahmen der Anwendung zu konkretisieren. Dabei orientiert sich das Verwaltungsgericht bei der Bestimmung der prägenden Umgebungsbebauung an der bereits hierzu ergangenen Rechtsprechung an die nähere Umgebung im Sinne von § 34 BauGB. Problematisch blieb dagegen, dass die Frage des Einfügens

nach § 34 BauGB nach bisheriger Rechtsprechung zum Bauplanungsrecht regelmäßig nur die Ermittlung eines Rahmens, innerhalb dessen sich das geplante Bauvorhaben für dessen Zulässigkeit bewegen muss, vorzunehmen ist. Dies ist jedoch für die Bestimmung einer konkreten, abweichend von den regelhaft einzuhaltenden Abstandsflächen nur wenig hilfreich. In dem konkreten am 01.04.2022 entschiedenen Fall wollte der Bauherr nur einen Grenzabstand von ca. 0,4 Metern einhalten, also die 3 Meter Mindestabstandsregel deutlich unterschreiten. Die Genehmigungsbehörde vertrat die Auffassung, dass sich ein solcher Grenzabstand von 0,4m durchaus anhand von Beispielen innerhalb des in der Umgebungsbebauung vorhandenen Rahmens herleiten ließe. Das Verwaltungsgericht folgte dem jedoch nicht und ging hier einen anderen Weg, versucht hier also, keinen Rahmen zu ermitteln, sondern prüft, ob im Sinne einer „einheitlichen Prägung“ ein Grenzabstand abweichend von den Regelabständen des § 6 Landesbauordnung M-V festzustellen ist. In dem konkret zu entscheidenden Fall ergab sich dabei eine diffuse Umgebungsbebauung, in der zwar auch Grenzabstände, wie der hier beantragte vorhanden waren, aber eben auch völlig andere, größere Grenzabstände, so dass sich die Schlussfolgerung auf abweichende Gebäudeabstände im Sinne der Ausnahmvorschrift aus Sicht des Gerichts nicht ergab. Darüber hinaus vergaß das Verwaltungsgericht nicht zu betonen, dass es sich bei dieser nachträglich eingefügten Regelung um eine Ausnahmvorschrift im Rahmen des nachbarschützenden Abstandsflächenrechts handelt, die also entsprechend eng auszulegen ist. Im Grunde genommen verwendet das Verwaltungsgericht hier den Weg des Gedankens der Vorbelastung aus der vorhandenen Bebauung. Wenn sich dort bauliche Zustände im vorhandenen Bestand im Sinne eines einheitlichen Bildes, ohne dabei zentimetergenau vorzugehen, verfestigt haben, die das Baugrundstück mit einer Unterschreitung der Mindestabstände

von 0,4 H bzw. von 3 Metern prägen, so muss die Nachbarschaft im Falle eines Bauvorhabens die entsprechende Beeinträchtigung des ansonsten geltenden Mindeststandards nach dieser Ausnahmvorschrift hinnehmen. Mit dem vom Verwaltungsgericht aufgestellten Erfordernis einer in der Umgebungsbebauung nachzuweisenden einheitlichen Prägung durch andere Mindestabstände als der gesetzlichen Regelabstände will dieses der Anforderung an eine eng auszulegende Ausnahmvorschrift gerecht werden. Allerdings bleibt offen, ab wann man von einer Einheitlichkeit in der prägenden Umgebungsbebauung von den Regelabständen abweichenden Grenzabstände ausgehen darf. Bei markanten Unterschieden in der Bauweise, der Lage der Baukörper oder insbesondere der Gebäudehöhe in der maßgeblichen Umgebung kann jedenfalls nicht von einer Einheitlichkeit, die eine Schlussfolgerung auf abweichende Gebäudeabstände zulässt, gesprochen werden.

Im Ergebnis wird daher nach Maßgabe dieser Rechtsprechung seitens der Bauplaner als auch seitens der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden eine deutliche Zurückhaltung bei der Anwendung dieser Ausnahmvorschrift künftig geboten sein, um keine Aufhebung im Falle der Anfechtung durch Nachbarwidersprüche und -klagen zu riskieren.

Ob sich die vom Verwaltungsgericht geschaffene Begrifflichkeit der „Verfestigung eines einheitlichen Bildes“ mit dem bauplanungsrechtlichen Begriff des „sich Einfügens“ vereinbaren lässt, muss letztendlich durch die obergerichtliche Rechtsprechung geklärt werden. Das Verwaltungsgericht hat zumindest den anzuerkennenden Versuch unternommen, das vom Gesetzgeber geschaffene Dilemma einer halbwegs praktikablen Lösung zuzuführen.

**BJÖRN SCHUGARDT
RECHTSANWALT**

*Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
BRÜGMANN Rechtsanwälte, Schwerin*

Weiterbildungsangebote 2022

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN / KOSTEN	AUSKUNFT / ANMELDUNG
14.06.2022 09.30 – 16.30 Uhr	Web-Seminar Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen: Aktuelle Probleme und Rechtsprechung (alle Bundesländer)	Referententeam Teilnahmegebühr: ab 295,- €	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
14.06.2022 09.30 – 12.15 Uhr	Web-Seminar Auf Zukunftskurs: Öffentliches Bauen mit Holz – Komplettlösung in Holz	Referententeam Kostenfrei	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) Tel.: 03843/6930-326 E-Mail: k.flotow@fnr.de
20.06.2022 09.00 – 16.00 Uhr IHK zu Rostock	Basiswissen Vergaberecht Landesvergaberecht M-V Verfahrensarten Leistungsbeschreibung, Vergabeunterlagen Umgang mit unvollständigen Angeboten	RA Olaf Hünemörder Teilnahmegebühr: ab 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
29.06.2022 14.00 – ca. 18.00 Uhr	Web-Seminar „Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen“ Die richtigen Bauvorlagen in guter Qualität erhöhen die Chancen auf eine zügige Baugenehmigung	Dipl.-Ing. Steffen Güll Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 50,- € Nichtmitglieder: 75,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
06.09.2022 09.00 – 17.00 Uhr St.-Georgen-Kirche in Wismar und online	16. Brandschutztag an der Küste - Hybridveranstaltung	Referententeam Teilnahmegebühr: ab 120,- € + MwSt.	Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz M-V e.V. Geschäftsstelle: Dr. Katrin Riesner Anmeldung nur online unter www.brandschutztage-kueste.de Tel.: 03841/7581331
22.09.2022 09.30 – 12.15 Uhr	Web-Seminar Auf Zukunftskurs: Öffentliches Bauen mit Holz – Vergaberecht und Bauvergabeverfahren	Referententeam Kostenfrei	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) Tel.: 03843/6930-326 E-Mail: k.flotow@fnr.de
13. bis 15.10.2022 Musik- und Kongresshalle Lübeck	32. Hanseatische Sanierungstage 2022	Referententeam	Bundesverband Feuchte & Altbau-sanierung e.V., Tel.:038466/339816 E-Mail: office@bufas-ev.de www.bufas-ev.de



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 – 558 360
Telefax 03 85 – 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de

www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt, Manuela Kuhlmann
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **19.08.2022**.
Alle nicht gekennzeichneten Fotos sind während der Arbeit für die Ingenieurkammer entstanden oder wurden zur Nutzung durch diese zur Verfügung gestellt.

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V	Stand: 30.04.2022
Pflichtmitglieder:	1076
davon	
nur Beratende Ingenieure:	272
nur bauvorlageber. Ingenieure:	469
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	281
nur Tragwerksplaner:	54
Tragwerksplaner gesamt:	436
Brandschutzplaner:	169
Freiwillige Mitglieder:	159
davon	
Juniormitglieder	31
Seniormitglieder	14
Gesamt:	1235